



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2019
Folge 14/2019

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009	2
Bebauungspläne.....	3
Datenschutzumsetzung.....	4, 5
Impressum.....	5
Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt nach der NRWÖ	6
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der NRWÖ	6
Nationalratswahl am 29.9.2019: Auflage Wählerverzeichnis	7
Wahlzeit, Verbotzone	8
Wahlsprengel und Wahllokale.....	8 – 11

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/67549/2018/009

Salzburg, 19. Juli 2019

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes Maxglaner Hauptstraße 18, Gst. 1675, 1676, 1677/6, alle KG Maxglan Kundmachung der Auflage des Planentwurfes

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 8) für den Bereich Maxglaner Hauptstraße 18, Gst. 1675, 1676, 1677/6, alle KG Maxglan, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:
Von 19.08.2019 bis einschließlich 16.09.2019

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/38945/2019/023

Salzburg, 8. Juli 2019

Betrifft:
**Brauhaus Fürbergs GmbH, Alexander Iseinoski, Mag. Wolfgang Stöger, Fürbergstraße 36, Gst 1839/2 und 1839/8 KG Salzburg; Um- und Zubau, Aufstockung und Umwidmung des Gasthofs „Fürbergs“ samt Nebengebäude zu einem Hotelbetrieb
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBI Nr 30/2009 idGF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg (MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1 Stock, Tür 109), zur Einsicht aufliegendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009) kundgemacht:

Antragsteller
Brauhaus Fürbergs GmbH
Alexander Iseinoski
Mag. Wolfgang Stöger

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens)
Um- und Zubau, Aufstockung und Umwidmung des Gasthofs „Fürbergs“ samt Nebengebäude zu einem Hotelbetrieb, Gst 1839/2 und 1839/8 KG Salzburg, Liegenschaft Fürbergstraße 36 und 36B

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/69411/2017/015

Salzburg, 3. Juli 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-West 6/G1/N1“; Plainstraße, Höhe Adolf-Kolping-Straße, Gst. 330/2 und 500/6 (Teilbereich), je KG Itzling Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-West 6/G1/N1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 für den Bereich Plainstraße, Höhe Adolf-Kolping-Straße, Gst. 330/2 und 500/6 (Teilbereich), je KG Itzling, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 03.07.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41853/2018/017

Salzburg, 22. Juli 2019

Betrifft:

Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe "Innere Riedenburg 1/G1/NE3" im Bereich Reichenhaller Straße 23, Gst 3048 und 3050, KG Salzburg Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes

der Grundstufe „Innere Riedenburg 1/G1/NE3“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 15 für den Bereich Reichenhallerstraße 23, Gst 3048 und 3050, beide KG Salzburg, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 18.7.2019 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG
Tel. 8072-2000
Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
MD/00/29616/2018/046

Salzburg, 10. Juli 2019

Betrifft:
Datenschutzumsetzung

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates vom 19.9.2018 mit der die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 und deren Anhang mit der Bezeichnung „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013“ geändert wird

Aufgrund des § 33 Salzburger Stadtrechts 1966 wird verordnet:

I. Die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007, AB1 24/2006 in der Fassung AB1 14/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 entfallen die Absätze 2 und 4. Der bisherige Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Dem § 6 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem obliegt dem Magistratsdirektor die Sicherstellung der übergeordneten Rechts- und Regelkonformität, insbesondere der Datenschutz und der Einsatz interner Kontrollsysteme.“

3. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V und es lautet Abschnitt IV (neu):

„Abschnitt IV
 Datenschutz

Datenschutz-Organisation
 § 23a

(1) Der Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Magistrat zuständig, soweit sie selbstständig über den Einsatz von Mitteln und Zweck befinden oder nicht dazu angewiesen werden. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass Bedienstete, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, datenschutzrechtlich informiert und geschult werden. Sie haben die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten eindeutig festzulegen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(2) Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in ihrer Abteilung zuständig. Sie koordinieren den Datenschutz in der jeweiligen Abteilung und führen das Verarbeitungsverzeichnis aller die Abteilung betreffenden Datenverarbeitungen, soweit nicht vom Magistratsdirektor die Führung des Verarbeitungsverzeich-

nisses bei einer anderen Dienststelle angesiedelt wird. Die Abteilungsvorstände sind Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten, den Zentraldatenschutzkoordinator und die Abteilungs- bzw. Amtsdatschutzkoordinatoren und stellen diesen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Insbesondere stellen sie sicher, dass diese ordnungsgemäß und frühzeitig (bei Datenanwendungen bereits in der Phase der Konzeption) in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden.

(3) In der Magistratsdirektion ist vom Magistratsdirektor ein Zentraldatenschutzkoordinator namentlich zu benennen, welcher durch berufliche Erfahrung und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und mehrjähriger Datenschutzpraxis qualifiziert ist. Dieser unterstützt den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und die Abteilungsdatenschutzkontrollorgane bei datenschutzrechtlichen Sachverhalten und beim Verkehr mit der Datenschutzbehörde bzw der Gerichtsbarkeit und der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Er ist auch unmittelbarer Ansprechpartner und Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten. In der Funktion als Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten ist er weisungsfrei und von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Zur Erfüllung all dieser Aufgaben sind dem Zentraldatenschutzkoordinator die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(4) In jeder Abteilung ist vom Abteilungsvorstand ein Abteilungsdatenschutzkoordinator zu bestellen. Die Bestellung ist dem Magistratsdirektor unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren sind dezentrale Hilfskräfte, die gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten die Konformität der Datenverarbeitungen mit den Datenschutzbestimmungen überwachen sowie dem Datenschutzbeauftragten darüber direkt und unverzüglich berichten. Sie sind in dieser Funktion weisungsfrei, von der Einhaltung des Dienstweges befreit und es sind ihnen die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Vorliegen von Datenverarbeitungen, die besondere datenschutzrechtliche Betreuung benötigen, ist für das jeweilige Amt ein Amtsdatschutzkoordinator vom Abteilungsvorstand namentlich zu benennen, welcher dort direkt im operativen Betrieb tätig ist und als interne Kontaktperson für datenschutzrechtliche Sachverhalte agiert. Solche Anwendungen sind insbesondere (i) Webseiten und Apps, (ii) die Verwaltung von umfangreichen Einwilligungen (Opt-Ins) und Widersprüchen, sowie (iii) Marketingangelegenheiten (iv). Für sehr umfangreiche Verarbeitungen in einem Amt kann vom Abteilungsvorstand ein Amtsdatschutzkoordinator benannt werden. Die Bestimmungen für Abteilungsdatenschutzkoordinatoren gelten für Amtsdatschutzkoordinatoren sinngemäß. In Ämtern mit Amtsdatschutzkoordinatoren ist der jeweilige Amtsleiter, ausgenommen die Ausführung von Weisungen des Abteilungsvorstandes, anstelle des Abteilungsvorstandes für die Einhaltung des Datenschutzes im Amt selbst verantwortlich.

(6) Der Magistratsdirektor und der Zentraldatenschutzkoordinator sind unverzüglich einzubeziehen

- a) im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, bevor eine Meldung an die Datenschutzbehörde getätigt wird,
- b) bei Anfragen von Ermittlungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu personenbezogenen Daten, sowie

c) bei abteilungsübergreifenden datenschutzrechtlichen Sachverhalten oder der geplanten Änderung bzw. Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen.

(7) Im Magistrat der Stadt Salzburg ist durch den Magistratsdirektor ein Datenschutzbeirat einzurichten, welcher Datenschutzangelegenheiten mit abteilungsübergreifender Bedeutung berät und für den Bürgermeister zur Entscheidung vorbereitet. Mitglieder des Beirates sind der Magistratsdirektor als Vorsitzender, der Zentraldatenschutzkoordinator, die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren und der Datenschutzbeauftragte. Betrifft die Angelegenheit auch Amtsdatschutzkoordinatoren so sind diese und die betroffenen Amtsleiter zu laden. Weiters sind die von der Datenanwendung betroffenen Abteilungsvorstände beizuziehen. Der Datenschutzbeirat ist beratungsfähig, wenn der Magistratsdirektor, der Datenschutzbeauftragte und der Zentraldatenschutzkoordinator anwesend sind. Der Magistratsdirektor erstellt ein Protokoll über die Beratungen und fasst diese zu einem Ergebnis zusammen, wobei jedenfalls die Äußerung (Empfehlung) des Datenschutzbeauftragten enthalten sein muss. Das Protokoll und das Ergebnis sind daraufhin dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Abteilungübergreifende datenschutzrechtliche Sachverhalte sind insbesondere die geplante Änderung bzw. Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen, Datenanwendungen, welche mehr als eine Abteilung betreffen, die Verarbeitung mittels Social-Media-Diensten bzw. Newsletterdiensten, sowie die Übermittlung personenbezogener Daten an Verantwortliche oder Auftragnehmer in Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR. Die Einberufung des Datenschutzbeirates erfolgt durch den Magistratsdirektor auf Verlangen der nachfolgenden Personen, jedenfalls aber einmal im Kalenderjahr. Jeder betroffene Abteilungsvorstand, jeder Datenschutzkoordinator, der Datenschutzbeauftragte oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Datenschutzbeirates verlangen. Der Datenschutzbeirat ist sodann binnen 2 Wochen ab Einlangen des Antrages beim Magistratsdirektor vom Magistratsdirektor einzuberufen. Der Magistratsdirektor kann unabhängig davon jederzeit den Datenschutzbeirat einberufen.

(8) Für die Verarbeitungen personenbezogener Daten in Kollegialorganen ist das jeweilige Kollegialorgan zuständig und verantwortlich. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses, und sonstige mit dem Datenschutz zu besorgende Aufgaben werden von derjenigen Dienststelle besorgt, welcher die Aufgabe der Gemeinderatskanzlei zugeordnet ist.

(9) Verantwortlicher iSd DS-GVO für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und ihre Organe ist der Magistrat der Stadt Salzburg.

Dienstanordnung zum Datenschutz und Datenschutzbeauftragter
§ 23b

(1) Zur Regelung des Datenschutzes im Magistrat ist vom Magistratsdirektor eine Dienstanordnung zu erlassen. Die in dieser Richtlinie vorzusehenden Bestimmungen sollen einen rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten im Magistrat sicherstellen. Die Gebote und Verbote dieser Richtlinie gelten für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig ob dieser elektronisch oder in Papierform vonstattengeht. Ebenso beziehen sie alle Arten von Betroffenen (Parteien, Beteiligte, Kunden, Bedienstete, Geschäftspartner usw) in ihren Geltungsbereich ein.

(2) Der Magistratsdirektor bestellt den Datenschutzbeauftragten für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und den Magistrat.

(3) Der Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei und unter Anwendung seines Fachwissens wahr. Er berichtet unmittelbar dem Bürgermeister und Magistratsdirektor.

(4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungs- und Amtsleiter und die Bediensteten haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten ist in allen Abteilungen und in bestimmten Dienststellen jeweils mindestens ein Datenschutzkoordinator zu bestellen.“

II. Der Anhang zur Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 mit der Bezeichnung „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013“, ABl 10/2013, wird wie folgt geändert:

Im Aufgabenbereich des Magistratsdirektors – Magistratsdirektion wird das Wort „Datenschutz“ durch die Wortfolge „übergeordneter Datenschutz (Verkehr mit der Datenschutzbehörde; Zentraldatenschutzkoordinator)“ ersetzt.“

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 14/2019

31. Juli 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55610/2017/042

Salzburg, 20. Juli 2019

Betrifft:

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalrats-Wahlordnung; Kundmachung

Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen des Landeswahlleiters)

Gemäß § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO wird anlässlich der Nationalratswahl am 29.9.2019 die Zusammensetzung der **Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Dr. Gerald Russbacher

Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

1. Dr. Martin Floss
2. Mag. Herbert Wallmannsberger
3. Mag. Franz Schefbaumer
4. Dr. Roland Schagerl
5. Mag. Christian Schmiedbauer

Beisitzer

Ersatzbeisitzer

ÖVP

Dr. Christoph Fuchs	Julia Soldo
Mag. Bernd Huber	Johann Werner
Mag. Karoline Tanzer	Johanna Waldstätten
Peter Mitgutsch	Peter Iwanoff

SPÖ

Dr. Nicole Solarz	Sabine Gabath
Hannelore Schmidt	Mag. (FH) Hermann Wielandner
Dr. Karin Dollinger	Mag. Tobias Aigner

FPÖ

Renate Pleininger	Bernhard Höllinger
Andreas Reindl	Mag. Robert Altbauer

Vertrauensperson der NEOS

Martina Arnhof

i.A. des Landeswahlleiters:
Für den Bezirkswahlleiter:
Der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Mag. Herbert Wallmannsberger

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55610/2017/043

Salzburg, 20. Juli 2019

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalratswahlordnung; Kundmachung

Kundmachung

Gemäß § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden anlässlich der Nationalratswahl am 29.9.2019 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

MMag. Brigitte Köberl, BA

Beisitzer

Ersatzbeisitzer

ÖVP

Franz Wolf	Heinz Obermaier
Mag. Harald Kratzer	MMag. Patrick Mitterer
Susanne Dittrich-Allerstorfer	Dr. Florian Kreibich
Philip Gsöllpointner	Monika Eibl

SPÖ

Johanna Schnellinger, M.Sc.	Sebastian Lankes
Vincent Pultar	Rebekka Mayrhofer
Andrea Brandner	Mag. Christian Hacker

FPÖ

Erwin Enzinger	Dr. Andreas Hochwimmer
Julia Schmitzberger	Emanuel Zöchling

Für den Bezirkswahlleiter:
Der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Mag. Herbert Wallmannsberger



STADT : SALZBURG

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/42760/2019/004

Salzburg, 12. Juli 2019

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2019 – Auflage Wählerverzeichnis

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl am 29. September 2019 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	2. August 2019	8 bis 16 Uhr
Samstag,	3. August 2019	8 bis 12 Uhr
Sonntag,	4. August 2019	8 bis 12 Uhr
Montag,	5. August 2019	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	6. August 2019	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	7. August 2019	8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	8. August 2019	8 bis 16 Uhr

Amtsstelle:
Magistrat Salzburg, MA 1/02 - Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude, 4. Stock, Zimmer 450.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl in der Stadt Salzburg nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg eingetragen sind. In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die am Stichtag (9. Juli 2019) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben und bis zum Ablauf des Tages der Wahl (29.9.2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

Ferner sind Personen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und einen „Antrag auf Eintragung in die (bzw. Verbleib in der) Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder österreichische Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen

das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Amtsstelle noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2019, 16 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um einen im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger handelt) ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragsstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510

Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/42760/2019/031

Salzburg, 22. Juli 2019

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2019 - Verfügungen der Gemeindevahlbehörde

Kundmachung

Die Gemeindevahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 22.7.2019 gemäß § 52 Abs 1 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.F. BGBl. II Nr. 183/2019 beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlauf-rufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansamm-lung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindli-chen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirks-verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/42760/2019/032

Salzburg, 22. Juli 2019

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2019 - Wahlsprengel und Wahllokale

Kundmachung

Die Gemeindevahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 22.7.2019 die Wahl-sprengel und die dazugehörigen Wahllokale für die Stadt Salzburg wie folgt festgesetzt:

Sprengel Wahllokal

01 **Neustadt - Äusserer Stein**
01-01 Malteser Hospitaldienst Austria
Imbergstraße 31 A

01-02 Polytechnische Schule Salzburg

Paris-Lodron-Straße 10

01-03 Campus Mirabell Volksschule

Hubert-Sattler-Gasse 4

01-04 Campus Mirabell Volksschule

Hubert-Sattler-Gasse 4

01-05 Schloß Mirabell –Bürgerservice

inkl. Auslandsösterreicher und

Besondere Wahlbehörde

Mirabellplatz 4

02 Elisabethvorstadt

02-01 Kindergarten Gebirgsjägerplatz

Gebirgsjägerplatz 7 A

02-02 Neue Mittelschule P 40 (Plainstraße)

Plainstraße 38

Turnsaal

02-03 Volksschule Pestalozzistraße

Pestalozzistraße 4

02-04 Neue Mittelschule P 40 (Plainstraße)

Plainstraße 38

Turnsaal

02-05 Volksschule Pestalozzistraße

Pestalozzistraße 4

02-06 Volksschule Pestalozzistraße

Pestalozzistraße 4

03 Itzling-Kasern-Sam

03-01 Berufsschule 5

Erzherzog-Eugen-Straße 15

03-02 HTL Salzburg

Itzlinger Hauptstraße 30

03-03 HTL Salzburg

Itzlinger Hauptstraße 30

03-04 Seniorenwohnhaus Itzling

Schopperstraße 17

03-05 Kindergarten Itzling 2

Gorlicegasse 14

03-06 Kindergarten Itzling 2

Gorlicegasse 14

03-07 Kinderhort Itzling

Gorlicegasse 14

03-08 Volksschule Itzling

Kirchenstraße 24

03-09 Autohaus Sonnleitner

Landstraße 2 B

03-10 Autohaus Sonnleitner

Landstraße 2 B

04 Gnigl-Langwied

04-01 Lebenshilfe Salzburg

Fürbergstraße 15

04-02 Kindergarten Gnigl (im Bildungscampus)

Minnesheimstraße 33

04-03 Kindergarten Gnigl (im Bildungscampus)

Minnesheimstraße 33

04-04	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna Grazer Bundesstraße 6	06-10	Neue Mittelschule Schloßstraße Schloßstraße 19
04-05	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna Grazer Bundesstraße 6	07	Aigen-Abfalter-Glas
04-06	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23	07-01	Landesberufsschülerheim Aigen Aigner Straße 34
04-07	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23	07-02	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21
04-08	Kindergarten Alterbach Ernst-Mach-Straße 37	07-03	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21
04-09	Kindergarten Alterbach Ernst-Mach-Straße 37	07-04	Diakoniewerk Aigen - Haus für Senioren Guggenbichlerstraße 20 C
04-10	Gasthaus Langwied Linzer Bundesstraße 92	07-05	Volksschule Aigen - Hintereingang Reinholdgasse 18
05	Schallmoos	07-06	Bewohnerservice Aigen Aigner Straße 78
05-01	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	07-07	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102
05-02	Stadtarchiv und Statistik Glockengasse 8	07-08	Volksschule Aigen - Hintereingang Reinholdgasse 18
05-03	Stadtarchiv und Statistik Glockengasse 8	07-09	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102
05-04	Studentenwohnheim Leonardo Röcklbrunnstraße 20	08	Lehen
05-05	KOKO Kiste Vogelweiderstraße 19	08-01	Kindergarten Stadtwerk Lehen Inge-Morath-Platz 4
05-06	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	08-02	Kindergarten Stadtwerk Lehen Inge-Morath-Platz 4
05-07	Rotes Kreuz, EG, Lehrsaal 1 Sterneckstraße 32	08-03	Volksschule Lehen 1 Nelkenstraße 5
05-08	Kindergarten Baron-Schwarz-Park Meierhofweg 6	08-04	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung Gailenbachweg 3
05-09	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	08-05	Jugendzentrum Lehen Schumacherstraße 20
05-10	Kindergarten Baron-Schwarz-Park Meierhofweg 6	08-06	Volksschule Lehen 1 Nelkenstraße 5
06	Parsch	08-07	Volksschule Lehen 2 Nelkenstraße 7
06-01	Kunsteisbahn - Eingang Südseite - Park Hermann-Bahr-Promenade 2	08-08	Neue Mittelschule Lehen Siebenstädterstraße 34
06-02	Kinderhort Parsch Geißmayerstraße 4	08-09	Kindergarten Lehen Scherzhauerfeldstraße 3
06-03	Kinderhort Parsch Geißmayerstraße 4	08-10	Kinderhort Lehen Franz-Martin-Straße 1
06-04	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	08-11	Volksschule Lehen 2 Nelkenstraße 7
06-05	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	08-12	Kindergarten Scherzhäuser Paumannstraße 5
06-06	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	08-13	Kinderhort Lehen Franz-Martin-Straße 1
06-07	Neue Mittelschule Schloßstraße Schloßstraße 19	08-14	Neue Mittelschule Lehen Siebenstädterstraße 34
06-08	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5	08-15	Neue Mittelschule Lehen Siebenstädterstraße 34
06-09	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5		

09	Liefering	10-12	Städtischer Wirtschaftshof - Kantine Siezenheimer Straße 20
09-01	HBLA Annahof Guggenmoosstraße 44	10-13	Kommunikationszentrum Kendlerstraße 35
09-02	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder General-Keyes-Straße 4	10-14	Kommunikationszentrum Kendlerstraße 35
09-03	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder General-Keyes-Straße 4	10-15	Pfarramt St.Vitalis Kendlerstraße 148
09-04	Kindergarten Lieferung 1 Stauffeneggstraße 30	10-16	Pfarramt St.Vitalis Kendlerstraße 148
09-05	Kindergarten Lieferung 1 Stauffeneggstraße 30	10-17	Landesfeuerwehrverband Salzburg Karolingerstraße 30
09-06	Kindergarten Wagingerstraße Waginger Straße 7	10-18	Kindergarten Freiraum Maxglan Kleßheimer Allee 51 B
09-07	Neue Mittelschule Lieferung Laufenstraße 50 A		
09-08	Seniorenwohnhaus Lieferung Laufenstraße 55	11	Taxham
09-09	Kindergarten Wagingerstraße Waginger Straße 7	11-01	Alfred-Bäck-Schule Otto-von-Lilienthal-Straße 1
09-10	Pfarrkindergarten Lieferung Lexengasse 3	11-02	Seniorenwohnhaus Taxham Otto-von-Lilienthal-Straße 7
09-11	Städtischer Bauhof Josef-Brandstätter-Straße 4	11-03	Neue Mittelschule Taxham Franz-Linher-Straße 4
09-12	Städtischer Bauhof Josef-Brandstätter-Straße 4	11-04	Neue Mittelschule Taxham Franz-Linher-Straße 4
09-13	Volksschule Lieferung I Törringstraße 4	11-05	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45
09-14	Volksschule Lieferung I Törringstraße 4	11-06	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45
09-15	Kulturpavillion Lieferung Eugen-Müller-Straße 85	11-07	Kindergarten Bolaring Peter-Pfenninger-Straße 35 F
09-16	Kulturpavillion Lieferung Eugen-Müller-Straße 85	12	Riedenburg
		12-01	Volksschule Mülln Augustinergasse 16 Eingang Zillnerstraße
10	Maxglan-Aiglhof	12-02	Kindergarten Riedenburg Moosstraße 3
10-01	Kindergarten Rauchvilla Pichlergasse 20 A	12-03	Kindergarten Riedenburg Moosstraße 3
10-02	Sonderschule Aiglhof Böhm-Ermolli-Straße 1	12-04	Salzburger Lehrerhaus Hegigasse 9
10-03	Kinderhort Aiglhof Böhm-Ermolli-Straße 7	12-05	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15
10-04	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18	12-06	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15
10-05	Sonderschule Aiglhof Böhm-Ermolli-Straße 1		
10-06	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18	13	Gneis-Leopoldskron-Morzg-Moos
10-07	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18	13-01	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A
10-08	Kinderhort Kendlerstraße Mitte Kendlerstraße 35	13-02	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A
10-09	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	13-03	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A
10-10	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	13-04	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A
10-11	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	13-05	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A

- 13-06 Wohnquartier Freiraum Gneis
Santnergasse 51 A
- 13-07 Wohnquartier Freiraum Gneis
Santnergasse 51 A
- 13-08 Pfarrzentrum Gneis
Eduard-Macheiner-Straße 4
- 13-09 Pfarrzentrum Gneis
Eduard-Macheiner-Straße 4
- 13-10 Kindergarten Kleingmain
Morzger Straße 19
- 13-11 Volksschule Morzger
Gneiser Straße 58
- 13-12 Volksschule Morzger
Gneiser Straße 58
- 14 Nonntal-Herrnau**
- 14-01 Volksschule Nonntal
Nonntaler Hauptstraße 3
- 14-02 Seniorenwohnhaus Nonntal
Karl-Höllner-Straße 4
- 14-03 Seniorenwohnhaus Hellbrunn
Hellbrunner Straße 28
- 14-04 Seniorenwohnhaus Hellbrunn
Hellbrunner Straße 28
- 14-05 Seniorenwohnhaus Hellbrunn-Haus Freisaal
Hellbrunner Straße 32
Seminarraum Haus Freisaal
- 14-06 Volksschule Herrnau
Erentrudisstraße 2
- 14-07 Verein Guter Nachbar
Franz-Hinterholzer-Kai 8
- 14-08 Volksschule Herrnau
Erentrudisstraße 2
- 14-09 Volksschule Herrnau
Erentrudisstraße 2
- 14-10 Städtische Gärtnerei
Karl-Höllner-Straße 11
- 14-11 Städtische Gärtnerei
Karl-Höllner-Straße 11
- 15 Altstadt-Mülln**
- 15-01 kija kinder- & jugendanwaltschaft sbg.
Anton-Neumayr-Platz 3
Eingang neben Haus der Natur
- 15-02 Schulen u. Kinderbetreuungseinrichtungen
Mozartplatz 6
- 15-03 Schulen u. Kinderbetreuungseinrichtungen
Mozartplatz 6
- 16 Josefiu-Alpenstraße**
- 16-01 Kindergarten Josefiu - Eingang Hort
Billrothstraße 2
- 16-02 Kindergarten Josefiu - Eingang Hort
Billrothstraße 2
- 16-03 Volksschule Josefiu
Billrothstraße 4

- 16-04 Bewohnerservice Salzburg-Süd
Hans-Webersdorfer-Straße 27
- 16-05 Bewohnerservice Salzburg-Süd
Hans-Webersdorfer-Straße 27

Für die Gemeindegewahlbehörde:
Der Gemeindegewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr
Tel. 8072-2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg